



# Verordnung

des Gemeinderates

Spittal an der Drau, 15. Dezember 2009

Zahl: 34/8520/AW/HM/EG/2009

Betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und die Umweltberatung in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Gemäß §§ 55 – 57 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

Für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und für die Umweltberatung im Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden Müllabfuhrgebühren ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung ist eine Müllabfuhrgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Gebührensätze

1) Der Gebührensatz (inkl. 10% Umsatzsteuer). je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Abholbereich beträgt für:

Müllsack 60 l	€	5,--
Mülltonne 80l, 90 l	€	7,05
Mülltonne 120 l	€	9,96
Mülltonne 240 l	€	19,92
Mülltonne 360 l	€	29,87
Großcontainer 1100 l	€	91,28

2) Die Müllabfuhrgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Anzahl der jährlichen Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.

3) Der Gebührensatz für eine zusätzliche Restmüllabfuhr in Form von Müllsäcken 60 l mit dem Logo der Stadtgemeinde Spittal an der Drau beträgt € 5,-- (inkl. 10% Umsatzsteuer) je Müllsack.

4) Der Bereitstellungsgebührensatz (inkl. 10% Umsatzsteuer) je aufgestellten oder angebrachten Biomüllbehälter im Abholbereich beträgt jährlich für:

Biomülltonne 120 l	€	5,50
Biomülltonne 240 l	€	11,00
Biomülltonne 660 l	€	27,50
Biomülltonne 1100 l	€	49,50

Das Behältervolumen, des für die Biomüllentsorgung zur Verfügung gestellten Müllbehälters, darf maximal das Behältervolumen für den Restmüll betragen.

5) Der Gebührensatz für einen Grünschnittsack 120 l beträgt € 4,-- (inkl. 10% Umsatzsteuer).

6) Die Gebührensätze sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Gebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

## § 4

### Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Müllabfuhrgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Müllabfuhrgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## § 5

### Fälligkeit

Die Müllabfuhrgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11 jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Grünschnittsackgebühr ist mit dem Erwerb des Sackes fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.

### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Müllabfuhrgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer  
Abgeordneter zum Nationalrat

Angeschlagen am: 16.12.2009

Abgenommen am: 30.12.2009